

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

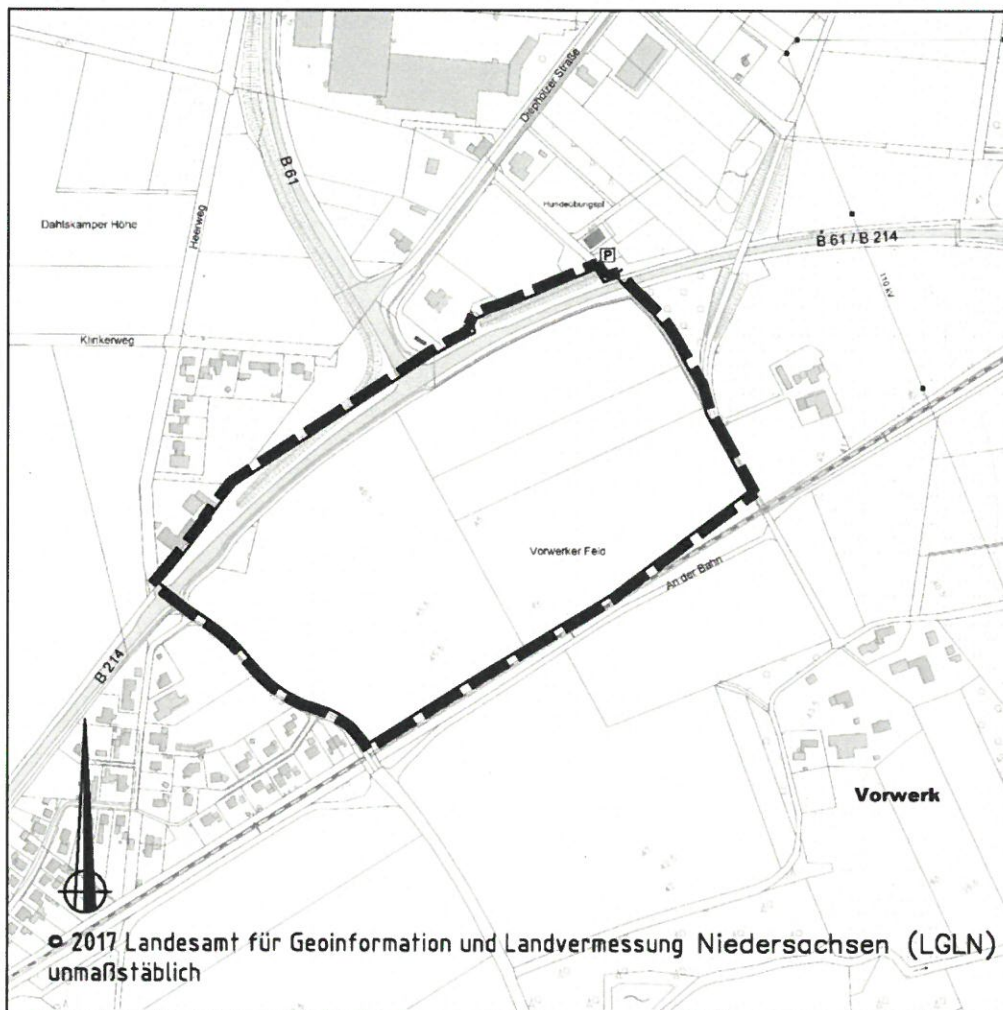
Diepholz, den 27.06.2018
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
gez. Marré

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen - Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Sulingen „Vorwerker Heide“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Sulingen „Vorwerker Heide“ nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Sulingen „Vorwerker Heide“ wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Der o.g. Bebauungsplan liegt nebst der dazugehörigen Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Ordnung und Verkehr), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/Rechtsverbindliche Bebauungspläne** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 14.06.2018
Der Bürgermeister
gez. Rauschkolb

Stadt Syke

**Öffentliche Bekanntmachung
- Jahresabschlüsse 2008 und 2009**

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2008 und 2009 gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für beide Jahre erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus Syke, Zimmer 1.45, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, während der Dienstzeiten

vom 03.07. bis 11.07.2018
in der Zeit von
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 20.06.2018
gez. Kuchem
Erster Stadtrat